



173. Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins
« Wald und Raumplanung unter Extrembedingungen »

**Wald und Raumplanung aus der Sicht
des Bundes Schweizer
Landschaftsarchitekten und
Landschaftsarchitektinnen BSLA**

Peter Wullschleger, Geschäftsführer Bund Schweizer
Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA

Genf, 25. August 2016



Gliederung

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Instrumente
3. Grundsätzlicheres
4. Wünsche



Gesetz

Bundesgesetz über die Raumplanung

Art. 1 Ziele

¹ Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;

Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete

³ Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.



Bundesgesetz über den Wald

2. Abschnitt: Wald und Raumplanung

Art. 11 Rodung und Baubewilligung

¹ Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung der im Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979¹ vorgesehenen Baubewilligung.

² Erfordert ein Bauvorhaben sowohl eine Rodungsbewilligung als auch eine Ausnahmegenehmigung für das Bauen ausserhalb der Bauzone, so darf diese nur im Einvernehmen mit der nach Artikel 6 dieses Gesetzes zuständigen Behörde erteilt werden.

Art. 12 Einbezug von Wald in Nutzungspläne

Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung.



Art. 13 Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen

¹ Waldgrenzen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen.

² Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

³ Waldgrenzen können im Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 699 Zutritt

Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.



Landschaftsarchitektur





Landschaftsplanung

Landschaftsplanung soll die Landschaft so entwickeln und, dass sie die nachhaltige Nutzung der Umweltressourcen sichert, als ästhetisch wertvolle Kulturlandschaft geschätzt wird und als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanzen dient.

Die Landschaftsplanung in der Schweiz ist kein eigenständiges Verfahren oder Instrument, das nach bestimmten Regeln eingesetzt werden muss. Vielmehr können verschiedene planerische Instrumente der Landschaftsplanung zugeordnet werden.



Landschaftsrelevante Instrumente

Umwelt- und Raumplanungsgesetzgebung

- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Behördenverbindliche Richtplanung
- Nutzungsplanung
- Waldentwicklungsplanung (WEP)

Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

- Skizziert die Entwicklung einer bestimmten Landschaft im Hinblick auf ihre nachhaltige Nutzung und ihre ökologische und ästhetische Aufwertung
- Partizipative Ausarbeitung auf Stufe Gemeinde oder Region
- Empfehlender Charakter = Planungsgrundlage



LEK und Wald

- Planerische Integration des WEP
- Sensibilisierung der Planer für die Waldfunktionen
- Bezeichnung von Wäldern mit speziellen Erholungsfunktionen und Festlegung von Bewirtschaftungsgrundsätzen
- Regelung von Freizeitinfrastrukturen im Wald
- Koordination von Wegnetzen und Infrastrukturen



Wald und Raum

- Wald ist gestalteter Raum
- Wald wird nur "am Rand" als Teil der Landschaft wahrgenommen
- Die Raumplanung in Sachen Wald erfolgte in der Schweiz 1876
- Der Wald ist nicht Gegenstand der Raumplanung obwohl die Schweiz zu einem Drittel mit Wald bewachsen ist
- Das Bild der geographischen Verteilung des Waldes hat vergleichbare Ursachen wie jenes des Siedlungsraumes.
- Die Verbindung des Waldes zur Aussenwelt heisst "Landschaft"



Drücke

- Der gesellschaftliche Druck auf den Wald in Bezug auf die Erholungsnutzung und sogar die Flächenbeanspruchung steigt massiv.
- Forstleute haben ökonomisch schlechte Karten: Sie haben kein Portfolio mehr, bewirtschaften auf die ganze Schweiz bezogen kein rares Gut und hängen am Tropf des Steuerzahlers.
- Statt der Frage der Waldverträglichkeit der neuen Nutzungen wird die Frage der Nutzungsverträglichkeit des Waldes gestellt.
- Wandel vom Hüter eines Naturerbes und Rohstoffproduzenten zum Dienstleister der urbanen Gesellschaft.



Wünsche

- Verteidigt das letzte räumliche Apriori der Schweiz aber bringt euch in den Raumpentwicklungs-Diskurs ein
- Betrachtet die Extrembedingungen als das Normale
- Ladet die erholungssuchende Bevölkerung ein aber definiert die Hausordnung
- Fördert die „Unique Sellin Points“ des Waldes: Ruhe, Harmonie, Naturerfahrung, Schönheit
- Versteht euch als Kultur-Schaffende



Noch mehr Wünsche

- Überwindet 1876, tretet aus dem Wald heraus, geht in die Stadt
- Wagt das Experiment, schafft Laboratorien
- Werdet Händler eines wunderbaren Produkts, kämpft für **neue** Wälder
- Kopiert einen grossen französischen Autohersteller, positioniert euch als ...

FÖRSTER
CRÉATEUR DE FORÊTS